

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anerkennung der Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen.

Für alle Verkäufe, Werklieferungsverträge und sonstigen Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt die VOB.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen

Angebote und Preise sind freibleibend. Kostenvoranschläge und sämtliche Unterlagen wie Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen etc. bleiben stets unser Eigentum und sind uns im Falle der Nichtbestellung unaufgefordert sofort zurückzugeben.

## 3. Maßberechnung

Die Berechnung und Kalkulation erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Rolladen	
(Holz oder Kunststoff)	
Lichte Breite der Fensteröffnung	plus 5cm
Lichte Breite der Fensteröffnung	plus 10 cm
Rolladen/Rollgitter	
(Stahl oder Leichtmetall)	
Lichte Breite der Fensteröffnung	plus 5cm
Lichte Breite der Fensteröffnung	plus 35 cm
Außenroller	
(Holz oder Kunststoff)	
tatsächliches Außenmaß	
Mindestmaßberechnung:	
Rolladen aus Holz oder Kunststoff	1,50 qm
Rolladen aus Stahl oder Leichtmetall	2,— qm
Außenroller	1,50 qm
Rollgitter	2,— qm

## 4. Ausführung und Gewährleistung

Bei gewerblichen Kunden wird die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) vereinbart.

Bei Nichtgewerblichen Kunden gilt das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

## 5. Aufträge

Aufträge gelten von uns erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind; das gilt auch für durch Vertreter getätigte Aufträge. Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen, wie Zeichnungen, Mustern oder dergl. oder durch ungenaue Angaben ergeben, sowie bei mündlichen Angaben. Wir sind berechtigt, an allen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen. Wir sind ferner berechtigt, ausgeführte Arbeiten für unsere Werbezwecke zu fotografieren und diese Lichtbilder im Rahmen unserer Werbung zu verwenden.

## 6. Preise

Wenn die Leistungen nicht mit Transport und Montage angeboten sind, gelten die Preise ab unseren Werkstätten, ohne Verpackung, Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

Änderungen der Löhne oder der Materialpreise bis zur Erfüllung des Auftrages bedingen eine entsprechende Berichtigung der Angebotspreise. Soweit auf Verlangen eines Bestellers bei einem Auftrag, den wir zu festen Preisen übernommen haben, Über-, Nacht-, oder Sonntagsstunden geleistet werden müssen, sind wir berechtigt, den anfallenden Mehrlohn in der von uns bezahlten übertariflichen Höhe zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bestellt ein Auftraggeber nur Teile von uns angebotener Lieferungen oder Leistungen, so behalten wir uns die Berechnung des sich hieraus ergebenden Mehrpreises vor. Im Falle von Bahn- oder Postversand werden die verauslagten Transportkosten ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten in Rechnung gestellt.

## 7. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Montagebereitschaft, 1/3 10 Tage nach Rechnungslegung, ohne jeden Abzug. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn an den Gegenständen noch Nacharbeiten nötig sind. Falls die Fertigstellung oder Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten, hat nicht erfolgen kann, so erfahren die vereinbarten Zahlungstermine keine Verzögerung. Für Zahlungen, die später, nach Fälligkeit eingehen, werden die Verzugszinsen nach den jeweils üblichen Sätzen verrechnet. Wechsel und Schecks werden erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung betrachtet. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungsverzug hat Lieferungsverzug zur Folge. Zurückhaltung von Zahlungen zwecks Aufrechnung gegen irgendwelche Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug bzw. -einstellung sind wir jederzeit berechtigt, die ganze Restschuld sofort einzufordern, Einrichtung oder Ware sicherzustellen bzw. wegzunehmen, sowie in Anrechnung auf die Kaufpreisschuld zu verwerfen. Werden uns vor Ablieferung oder Zahlungsfälligkeit Tatsachen bekannt, welche die Sicherung unserer Forderung gegen den Auftraggeber zweifelhaft erscheinen lassen, so steht uns das Recht zu, Sicherheit zu verlangen oder unter Geltendmachung des entstandenen Schadens zurückzutreten.

Im Falle des Schadenersatzes sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20% des Auftragssumme als Entschädigung zu fordern; in diesem Falle ist der Nachweis des Schadens und seiner Höhe nicht erforderlich.

Haftpflichtschäden, die von Haftpflichtversicherungen gezahlt werden, sind unabhängig hiervon 10 Tage nach Rechnungslegung fällig und vom Auftraggeber in dieser Frist zu begleichen.

Bei Garantieeinbehaltungen, soweit diese vertraglich zugestanden werden, sind wir berechtigt, Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten. Die uns hieraus entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Garantienehmers.

Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.

## 8. Verpackung

Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten werden bei Franco-Rücksendung in einwandfreiem Zustand mit 1/2 des berechneten Wertes gutgeschrieben.

## 9. Lieferung und Versand

Lieferung ab unseren Werkstätten erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung oder Aufstellung geht die Gefahr mit der Absendung auf den Besteller über. Das Bruchrisiko für von uns montierte Fenster- und Türläser beginnt für den Besteller unmittelbar nach den Einsetzen.

## 10. Lieferzeit

Liefertermine gelten ab Bestätigung des Auftrages bzw. wenn die vorgelegten bemaßten Zeichnungen genehmigt sind und sind unverbindlich. Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit entsprechend. Die dadurch entstehenden Unkosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Auftraggebers. Ereignisse höherer Gewalt, Verminderung oder Einstellung der Erzeugung, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Unterlieferanten, welche die wirtschaftliche Leistung erheblich verändern, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigt uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Verzugsstrafen, Schadenersatzansprüche, Annullierungen von Aufträgen wegen verzögerter Lieferung lehnen wir ab.

## 11. Zeichnungen

Die Ausführungszeichnungen werden allgemein von uns angefertigt. Ein Exemplar wird zur Genehmigung den Besteller vorgelegt; die Zeichnungen gelten als anerkannt, sofern sie nicht innerhalb 8 Tagen zurückgesandt oder Gegenteiliges mitgeteilt wird. Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

12. Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom- und Wasserentnahme, ferner das Stemmen und Schließen von Löchern sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Eingebaute Arbeiten sind ebenfalls seitens der Bauleitung bzw. des Bauherrn zu schützen, da hierfür keine Haftung übernommen wird. Feuerverzinkte Konstruktionen dürfen zur Montage an später verdeckten Stellen durch Lichtbogenschweißung verankert werden; Schweißstellen mit Zinkfarbe gestrichen. Entstehen infolge ungenügender bauseitiger Vorarbeiten oder Vorbereitungen für unsere Montage Zeitausfälle oder mehrmalige Reisen, so sind diese Kosten vom Besteller zu tragen.

## 13. Beanstandungen

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Vorherige und ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen an den Gegenständen verwirken jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung. Es muß uns Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Reklamationen erfolgt kostenlose Nachbesserung, wofür eine angemessene Frist zu gewähren ist. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, daß vom Besteller der Nachweis vorher nicht feststellbarer Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler erbracht wird. Für Instandsetzung und Umbau alter Anlagen wird keine Gewähr übernommen. Für nicht von uns hergestellte oder bearbeitete Teile z.B. Beschläge, Schösser, Bodentürschließer, Oberlichtöffner etc. die zur Komplettierung des Auftrages verwendet werden, gelten Ersatzansprüche nur dann und in dem Umfang, wie solche von den betreffenden Herstellerwerken auf Grund ihrer Garantiebestimmungen anerkannt werden. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Es wird keine Haftung übernommen für Schaden . . . von Arbeiten nachfolgender Bauhandwerker; . . . infolge falscher Benutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, äußerer Einflüsse oder mangelhafter Bauarbeiten. Ebenso haften wir nicht für Schäden, die nach dem Einsetzen von Glasscheiben an diesen auftreten. Beanstandungen berechtigen keinesfalls zur Zurückhaltung oder Minderung der Zahlung.

## 14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben, gleich in welchem Zustand, bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch aller künftigen gegen den Besteller entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. In Bauwerke eingefügte Gegenstände werden nicht wesentliche Bestandteile der Bauwerke.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen gilt das für den Sitz der Lieferfirma zuständige Amts- oder Landgericht. Die etwaige Unwirksamkeit einer der hier festgelegten Vereinbarungen läßt die Gültigkeit unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im übrigen unberührt.

## 16. Lieferungsbedingungen des Bestellers

Lieferungsbedingungen des Bestellers, die mit unseren Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Klement MRS GmbH  
Schlosserei und Rolladenbau  
68526 Ladenburg

Stand: 09. Februar 2011